

# **Umzugsordnung der Römhilder Karnevalsgesellschaft e.V.** **für Teilnehmer an Brauchtumsveranstaltungen/** **Faschingsumzügen**

## **1.) Veranstalter:**

Die Römhilder Karnevalsgesellschaft e.V. führt als Veranstalter jährlich zum Faschingswochenende einen Faschingsumzug durch.

Termin, Ablauf und Thema des Faschingsumzuges werden rechtzeitig im Voraus im „Gleichberg-Kurier“ bekannt gegeben.

## **2.) Teilnahmebedingungen:**

Die Abgabe der Anmeldung bis zum durch den Veranstalter veröffentlichten Termin und die Anerkennung der Umzugsordnung sind Voraussetzung für die Zulassung zum Faschingsumzug.

Grundsätzlich müssen alle am Umzug teilnehmenden Fahrzeuge den Bestimmungen Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28.02.1998 und deren Ergänzungen entsprechen.

## **3.) Zugleitung und Zugordner:**

Der Zugleiter des Faschingsumzuges wird durch den Veranstalter namentlich benannt. Die Zugleitung und der Veranstalter sind für die Organisation und alle begleitenden Aktivitäten verantwortlich, z.B. Organisiert den Einsatz von Kapellen und bestimmt die Zugfolge.

Zugordner werden durch den Veranstalter gestellt und unterstehen dem Zugleiter.

Der Zugleiter und die Zugordner haben Weisungsrecht Sie sind zu notwendigen und festgelegten Kontrollen verpflichtet.

Den Hinweisen des Zugleiters und der Zugordner ist von allen Teilnehmern folge zu leisten.

Weisungen von Polizeibeamten ist unbedingt folge zu leisten.

## **4.) Versicherung:**

Der Veranstalter gewährt durch Haftpflichtversicherung Schutz für Sach- und Personenschäden gegenüber Dritten für verursachte Schäden.

Die Teilnehmer an dem Faschingsumzug sind verpflichtet unbeschadet der gewährten Haftpflichtversicherung des Veranstalters durch ihre Unfall und Haftpflichtversicherung besondere Vorsorge zu treffen.

## **5.) Kapellen und Musikformationen:**

Der Veranstalter schließt mit Kapellen, Musikformationen und Fanfarenzügen gesonderte Verträge ab.

Die vom Veranstalter vertraglich gebundenen Kapellen und Musikformationen haben den zugewiesenen Platz im Zug einzunehmen.

Ausgenommen davon sind Musikgruppen, die durch Vereine oder Zuggruppen selbst kostentragend engagiert sind.

## **6.) Tonträger:**

Auf den Festwagen oder Motivwagen installierte Ton- oder Beschallungsanlagen sind nach Größe und Leistung so zu bemessen dass eine Störung nachfolgender oder vorausfahrender Zuggruppen vermieden wird.

Die musikalische Auswahl der Tonträger hat dem Anlass des Brauchtumsfestes (Fastnacht-Karneval-Faschingumzug) zu entsprechen.

GEMA- Gebühren sind im Punkt 8. geregelt.

## **7.) Zugkommentierung:**

Die Zuggruppen und Teilnehmer, Wagen und Symbole sollen am Viehmarkt durch den Veranstalter in geeigneter Weise vorgestellt werden.

Die Informationen für die Zugkommentierung sind dem Veranstalter zur Verfügung zu stellen.

## **8.) GEMA- Gebühren**

Der Veranstalter übernimmt die Gebühren der GEMA für vertragsgebundene Kapellen und Musikformationen.

Für die Meldung und Bezahlung der GEMA- Gebühren für die auf eigenen Wunsch des Zugteilnehmers eingesetzte Kapellen, Ton und Beschallungsanlagen ist dieser selbst verantwortlich.

## **9.) Anmarsch und Aufstellung:**

Die Teilnehmer des Zuges finden sich zum vereinbarten Termin am Stellplatz ein.

Auf dem Weg zum Stellplatz sind die Verkehrsregeln zu beachten.

Absperrungen des Veranstalters oder öffentlicher Träger dürfen nicht entfernt oder geöffnet werden.

Verkehrshinderungen sind zu vermeiden.

Umzugsfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen sind am rechten Fahrbahnrand abzustellen, um den nachfolgenden Teilnehmern ein Vorbeikommen zu ermöglichen.

Zugleitung und Zugordner geben endgültige Hinweise.

## **10.) Genehmigungen:**

Das Mitführen von Hieb-, Stich-, und Schusswaffen ist ebenso wie das Böllerschießen Genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung ist unter Verantwortung der teilnehmenden Zuggruppe bei dem Zuständigen Behörden zu Beantragen und dem Veranstalter vorzulegen.

## **11.) Wurfmaterial:**

Als Wurfmaterial sind Süßwaren kleine Schokoladentafeln kleine Spielzeuge Konfetti, Luftschlangen in gebrauchüblicher Menge zugelassen.

Das werfen von Papierabfällen, Schredderware, Stroh, Papiersäcken, sonstigem Verpackungsmaterial und anderem ist nicht gestattet.

Zur Vermeidung von Unfällen darf das Wurfmaterial nur seitwärts in angemessenen Abstand zur Seitenverkleidung des Wagens geworfen werden (mitlaufende Kinder sollen nicht verleitet werden zwischen die Wagen zu laufen).

Das gezielte Werfen von Gegenständen oder Konfettimengen auf Passanten oder Zuschauer ist Verboten.

Für Schäden, die durch Wurfmaterial entstehen, haftet die teilnehmende Gruppe/Gesellschaft selbst.

## **12.) Sicherung der Festwagen:**

Für bebaute Fahrzeuge, die am Faschingsumzug teilnehmen hat die teilnehmende Gruppe eigenverantwortlich Sicherungspersonal zu stellen.  
Die Gruppe ist eigenverantwortlich für die Sicherheit „auf sowie um das Fahrzeug herum“ verantwortlich.  
Für Schäden die durch unsachgemäße Aufbauten oder durch unsachgemäßes Verhalten, dritten entstehen ist die teilnehmende Gruppe selbst verantwortlich.

## **13.) Führen von Fahrzeugen:**

Das Führen von Fahrzeugen darf nur von dafür berechtigten Personen erfolgen.  
Die Bestimmungen zum Führen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr sind einzuhalten.

## **14.) Reitergruppen:**

Pferde dürfen nur von geübten Reitern geritten werden.  
Pferde die als Schläger oder Steiger bekannt sind, dürfen nicht zum Einsatz im Umzug kommen.  
Die Haftpflichtversicherung für Pferde hat der Teilnehmer eigenverantwortlich zu gewährleisten.

## **15.) Feuerwerkskörper:**

Das Mitführen und Zünden von Feuerwerkskörpern, gleich welcher Art, ist den Teilnehmern am Umzug nicht gestattet.

## **16.) Marschordnung/Abstände:**

Die Marschordnung und die Umzugsstrecke werden vom Veranstalter und Zugleiter unter Ausschluss des Rechtsweges festgelegt.  
Die Durchführung von Programmeinlagen ist nach Absprache möglich.  
Jede Gruppe soll sich geschlossen darstellen. Der Abstand von Gruppe zu Gruppe sollte den Sicherheitsbestimmungen Rechnung tragen.

## **17.) Verhalten der Umzugsteilnehmer:**

Es ist nicht gestattet während des Umzuges leere Flaschen in den Zugweg oder in die Zuschauermenge zu werfen.  
Von den Umzugsteilnehmern dürfen keine aggressiven Handlungen gegen die Zuschauer ausgehen.  
Im Interesse einer positiven Auswirkung auf die Zuschauer und Gäste sollte der Genuss von Alkohol während des Umzuges auf ein Mindestmass beschränkt werden.

## **18.) Zugauflösung:**

Verpackungsmaterial ist nicht am Auflöseplatz zu entsorgen.  
Die teilnehmenden Gruppen sind für das sichere abstellen der Umzugswagen auf entsprechenden Parkflächen verantwortlich.  
Von den Umzugswagen darf nach dem abstellen keine Gefahr für den nachfolgenden Straßenverkehr und andere Passanten ausgehen.

**19.) Der Gruppenverantwortliche:**

Jede teilnehmende Gruppe soll einen Gruppenverantwortlichen bestimmen.  
Dieser soll namentlich benannt werden.  
Der Verantwortliche begleitet seine Gruppe und ist gleichzeitig der Verbindungsmann zum Veranstalter und Zugleiter.  
Der Gruppenverantwortliche ist weiterhin zuständig für die Bekanntgabe und Einhaltung dieser Umzugsordnung bei seiner Umzugsgruppe.

**20.) Ausschluss:**

Der Veranstalter behält sich den Ausschluss des Teilnehmers von Umzügen vor, soweit dieser wiederholt oder fahrlässig gegen die Festlegungen dieser Umzugsordnung verstößt.

**Schlusswort:**

**Beim einhalten dieser Umzugsordnung können wir alle, Veranstalter, Umzugsteilnehmer und Zuschauer einen unbeschwerten und fröhlichen Faschingsumzug erleben dies sollte uns die Tradition und der Spaß am Faschingsumzug wert sein.**

Der Unterzeichnete Gruppenverantwortliche bestätigt mit seiner Unterschrift den Empfang und die Weitergabe dieser Umzugsordnung innerhalb seiner Gruppe.

Umzugsgruppe: .....

.....

.....

.....

.....  
Unterschrift  
Gruppenverantwortlicher

.....  
Unterschrift Veranstalter